

Antrag 04/I/2020

Unterbezirksvorstand Potsdam-Mittelmark

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Der/Die Bundesparteitag möge beschließen:

Gleiche Anzahl an Kinderkranktagen für jedes Kind

1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, eine
2 Streichung des § 45 Absatz 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch
3 (SGB) Fünftes Buch (V)¹ zu erwirken: *“Der Anspruch
4 nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als
5 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für
6 nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.”*

7

8 **Begründung**

9 Der Gesetzgeber gibt Eltern die Möglichkeit einen
10 Lohnersatz für die Betreuung eines kranken Kindes
11 zu erhalten.

12 Paragraf 45 Absatz 2 Satz 1 SGB V sieht vor, dass für
13 jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage Anspruch
14 auf Krankengeld besteht, wenn ein Elternteil wegen
15 des kranken Kindes der Arbeit fernbleiben muss. Der
16 Anspruch besteht für jedes Elternteil bzw. zählt bei
17 Alleinerziehenden doppelt.

18 Die Aussage „für jedes Kind“ wird im Paragraf 45
19 Absatz 2 Satz 2 SGB V eingegrenzt, in dem es dort
20 heißt, dass ein Elternteil längstens 25 Tage pro Ka-
21 lenderjahr Anspruch auf Krankengeld hat. Bei mehr
22 als zwei Kindern unter 12 Jahren hat jedes Elternteil
23 demnach 25 Tage Anspruch auf Lohnersatzzahlung.
24 Aber nicht für jedes Kind stehen 10 Tage zur Verfü-
25 gung. Eltern mit mehr als zwei Kindern können we-
26 niger lang jedes einzelne Kind betreuen.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Kein Konsens)

Zusammenfassung mit Antrag 03/I/2020